

Ordnung zur Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Vom 24.10.2018

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat auf Grundlage von § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) auf seiner Sitzung am 24.10.2018 die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor an der Hochschule für Bildende Künste Dresden richtet sich nach den Regelungen des § 65 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der jeweils geltenden Fassung, die durch diese Ordnung ergänzt und näher bestimmt werden.
- (2) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrates durch Ermessensentscheidung des Rektors. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht nicht.
- (3) Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Dresden können zum Außerplanmäßigen Professor bestellt werden, sofern sie die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. a SächsHSFG erfüllen.
- (2) Ferner ist nachzuweisen, dass der Kandidat mindestens vier Jahre selbständig in seinem Fachgebiet gelehrt hat. Lehre ist selbständig, wenn sie
 - nach der Habilitation/Verleihung der Lehrbefugnis erbracht wurde oder
 - zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurde, insbesondere an einen Lehrbeauftragten, einen akademischen Mitarbeiter, einen Professorenvertreter oder einen Juniorprofessor.
- (3) Der Umfang der regelmäßig selbständig erbrachten Lehre soll mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) betragen. Sofern Lehrleistungen nicht regelmäßig erbracht werden, sind die tatsächlich geleisteten Stunden unter Zugrundelegung eines 15-Wochen-Semesters auf SWS umzurechnen. Die so anzurechnende Lehrtätigkeit soll mindestens ein Jahr lang an der Hochschule für Bildende Künste Dresden erbracht worden sein.

§ 3 Verfahrensweg

- (1) Dem Vorschlag liegt ein Beschluss des Fakultätsrates zugrunde. Dieser stützt sich auf drei externe Gutachten sowie eine ausführliche Würdigung des Kandidaten und Begründung des Vorschlages. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass Befangenheit ausgeschlossen ist.

- (2) Die Fakultät kann ein fakultätsinternes Verfahren zur Vorbereitung des Fakultätsratsbeschlusses zu vorsehen, insbesondere zur Vorbereitung des Vorschlages eine Kommission einsetzen.
- (3) Der Vorschlag des Fakultätsrates auf Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor ist an den Rektor zu richten.
- (4) Folgende Unterlagen sind von der Fakultät einzureichen:
 - Vorschlag mit ausführlicher Begründung
 - Ergebnis der Abstimmung im Fakultätsrat
 - drei externe Gutachten
 - Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegangs
 - Lehrverzeichnis, das die Lehrtätigkeit semesterweise detailliert ausweist nach Art der Veranstaltung (Einzel- und Gruppenkonsultation, Vorlesung, Seminar, Übung etc.), Thema und Umfang in SWS
 - ausführliches Publikations-, Ausstellungs- und Werkverzeichnis
 - Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2.
- (5) Die Entscheidung über die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor trifft der Rektor nach vorheriger Beratung mit dem Rektorat.

§ 4 Titelführung

- (1) Außerplanmäßige Professoren sind berechtigt, für die Dauer der Bestellung den akademischen Titel „Professor“ zu führen.
- (2) Außerplanmäßige Professoren sind berechtigt, den Titel „Professor“ auch nach ihrem Ausscheiden zu führen, wenn sie diesen mindestens fünf Jahren vor ihrem Ausscheiden führen durften.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor

- (1) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor an der Hochschule für Bildende Künste Dresden erlischt durch Berufung zum Professor an einer Hochschule oder durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist.
- (2) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor kann widerrufen werden, wenn dieser sich als nicht würdig erweist. Das gilt insbesondere bei dessen Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor ist zu widerrufen, wenn die Bestellung durch Täuschung erworben wurde oder nach der Bestellung Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor berührt dessen mitgliedschaftsrechtliche Stellung innerhalb der Hochschule für Bildende Künste Dresden nicht. Ein Mitglied der Hochschule, das zum Außerplanmäßigen Professor bestellt wird, gehört unverändert derjenigen Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG an, der es aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses zugeordnet ist.

- (2) Einem Außerplanmäßigen Professor, der Mitglied der Hochschule für Bildende Künste Dresden ist, kann der Rektor mit Zustimmung des Senats die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers übertragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisher geltende Richtlinie zur Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ vom 03.02.2005 außer Kraft.

Dresden, 24.10.2018

Matthias Flügge
Rektor